



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

37. Jahrgang

Moers, den 28.01.2010

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der 2. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers
2. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes der Stadt Moers für die Integrationswahl am 07.02.2010
3. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Integrationsratswahl am Sonntag, den 07.02.2010
4. Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß, 9. Änderung
5. Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung der 5. Änderung vom 18.01.2010
6. Satzung über die Einrichtung des Angebots „Eltern stärken“ als Teil des Konzepts „Familienstadt Moers“ der Stadt Moers vom 18.01.2010
7. Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy

Bekanntmachung

Am Montag, dem 22.02.2010, findet im Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Verpflichtung von Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl am 07.02.2010 gemäß § 11 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers
3. Mitteilungen und Verschiedenes

Ballhaus
Wahlleiter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß, 9. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **10.09.2009** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planungsänderung ist die Schaffung von besseren Voraussetzungen zur Realisierung eines Mehrgenerationenwohnprojektes.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Hiermit wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Hochstraß, Flur 7

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 347, 925, 927, 928, 929, 944 und 945.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 13.01.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

**Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes
der Stadt Moers für die Integrationsratswahl
am 07.02.2010**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Integrationsratswahl habe ich einen Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Sonntag, den 07. Februar 2010 um 16.30 Uhr im Alten Rathaus der Stadt Moers, Unterwallstraße 9, im „Großen Sitzungssaal“ zusammen.

Für die Integrationsratswahl habe ich in gem. § 9a der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 10.12.2009 in Verbindung mit §§ 9 und 26 Kommunales Wahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) angeordnet, dass der von mir bestimmte Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes findet öffentlich statt. Zum Raum des Briefwahlvorstandes hat jedermann Zutritt.

Moers, den 21.01.2010

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Integrationsratswahl am Sonntag, den 07.02.2010**

1. Wahlzeit

Der Rat der Stadt Moers hat am 30.09.2009 gem. § 27 Abs 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Stadt Moers für die Integrationsratswahl den Wahltag auf den

07. Februar 2010

festgelegt und im Amtsblatt Nr. 20 am 29.10.2009 bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung der Stadt Moers für die Integrationsratswahl dauert die Wahl von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung nach Stimmbezirken

Das Gebiet der Stadt Moers ist in folgende sieben Stimmbezirke eingeteilt worden:

Stimmbezirk 100.1 – Zentralbibliothek Moers, Unterwallstraße 15, 47441 Moers
Stimmbezirk 100.2 – Willi-Fährmann-Schule, Kirschenallee 102, 47443 Moers
Stimmbezirk 100.3 – Eschenburgschule Raum A2, Arminiusstraße 38, 47441 Moers
Stimmbezirk 200.1 – Dorsterfeldschule, Kurt-Tucholsky-Straße 8, 47447 Moers
Stimmbezirk 300.1 – Emanuel-Felke-Schule OGATA R1, Talstraße 45, 47445 Moers
Stimmbezirk 300.2 – Anne-Frank-Gesamtschule NB 012, Kopernikusstraße 9, 47445 Moers
Stimmbezirk 300.3 – Bürger-Service Meerbeck, Jahnstraße 2h, 47443 Moers

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen darf.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Alten Rathaus, Unterwallstrasse 9, Zimmer 1, eingesehen werden:

**montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin

Die Wahlbenachrichtigung soll in den Wahlraum mitgebracht werden. Der Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

5. Stimmabgabe

5.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wenn der/die Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er/sie den Stimmzettel. Er/sie sollte sich hierbei durch die Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis ausweisen.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem/der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.2 Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Moers
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Moers den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Er/sie muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, also am 07.02.2010 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses Moers bis Sonntag, 07. Februar 2010, 16.00 Uhr, eingeworfen werden.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Ziffer 5.1 dahingehend sinngemäß, dass sich der/die Wähler/in der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen darf. Hat der/die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der/die Wähler/in hat eine Stimme.

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung. Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Der/die Wähler/in kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel, auf dem sich die Person verschrieben hat, soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Ausübung des Wahlrechts/ Strafbestimmungen

Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 21.01.2010

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Moers
in der Fassung der Bekanntgabe der
5. Änderung vom 18.01.2010**

Aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007, geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31.10.2008, zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG Reformgesetz) vom 17.12.2008, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG– vom 12.12.1990, geändert durch Gesetz vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008

hat der Rat der Stadt Moers am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Moers zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

**§ 4
Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 I Ziff.1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 I Ziff.2 KJHG beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgericht Kleve bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Wesel bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
- h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, soweit diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im JHA vertreten sind;
- i) gemäß § 58 I S.1 GO NW bestellte Ratsmitglieder und sachkundige Bürger;
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes des Stadtjugendringes Moers, soweit dieser nicht durch ein Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist;
- k) ein/e vom Rat gemäß §§ 50 III, 58 IV GO NW zu wählender sachkundiger Bürger;
- l) eine Vertreter des Instituts für Maßnahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung (IMBSE);
- m) die Sprecherin/der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 KJHG oder der/die gewählte Stellvertreter/in soweit diese/r nicht als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

**§ 5
Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mitteln, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zu Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt ist.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG KJHG

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

- d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 KJHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz
 - e) die endgültige Festsetzung der Zahlungen bei einer Über- und Unterschreitung zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, wenn diese auf die Einrichtung bezogen über 10 v.H. der Fördersumme hinausgehen (§ 19 III KiBiz)
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 6 i.V.m. § 20 I.-III. KiBiz begünstigt werden
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze bei Unternehmen
 - h) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 - i) weggefallen
3. Die Vorbereitung des Haushaltes und des Stellenplanes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 6
Unterausschüsse**

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

**§ 7
Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt des Stadt Moers vom 07.02.1975 in der Änderung vom 10.03.2005 außer Kraft.

- 1. Änderung vom 30.03.1995 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 06/95
- 2. Änderung vom 28.02.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 03/97
- 3. Änderung vom 28.03.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 07/00
- 4. Änderung vom 10.03.2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 05/05
- 5. Änderung vom 18.01.2010 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 02/10

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 09.12.2009 beschlossene **5. Änderung der Satzung des Jugendamtes** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 18.01.2010

Ballhaus
Bürgermeister

**Satzung
über die Einrichtung des Angebots „Eltern stärken“
als Teil des Konzepts „Familienstadt Moers“
der Stadt Moers vom 18.01.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008; der §§ 16 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz), Artikel 105, vom 17.12.2008 (BGBl I S. 2586)

hat der Rat der Stadt Moers am 09.12.2009 beschlossen:

**§ 1
Präambel**

Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Förderung der elterlichen Erziehung.
Die Stadtverwaltung bietet in Zusammenarbeit mit allen in Moers vertretenen Familienbildungsträgern ab dem 01.01.2010 regelmäßig das Angebot "Eltern stärken" für junge Eltern an.

Der Kurs richtet sich an Eltern für Kinder von 0 bis 1 Jahr und beinhaltet sechs Seminare zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten der Erziehung eines Kindes.

**§ 2
Beteiligte**

- (1) Träger des Angebots "Eltern stärken" sind die Familienbildungsträger Arbeiterwohlfahrt (Familienbildung), Evangelisches Forum (Familienbildungswerk Moers), Deutsches Rotes Kreuz (Haus der Familie), Katholisches Bildungsforum Duisburg-West sowie die Volkshochschule Moers/Kamp-Lintfort und die Stadt Moers (Fachbereich Jugend und Soziales).
- (2) Die freien Träger werden nicht als Erfüllungsgehilfen der Stadt Moers als öffentlicher Träger der Jugendhilfe tätig, sondern infolge der Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten.
- (3) Das Projekt wird vom Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung an der Universität Duisburg-Essen begleitet.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Für das Angebot "Eltern stärken" ist eine Anmeldung Pflicht. Die Anmeldung gilt für alle Seminare des Kurses "Eltern stärken".
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie hat vor Beginn des Kurses zu erfolgen und ist an die Stadt Moers (Fachbereich Jugend und Soziales) zu richten.
- (3) Die Teilnahme des/der Kindes/r erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht darüber hinaus nicht.

**§ 4
Teilnahmebeitrag**

- (1) Die Kurse sind entgeltpflichtig. Der Beitrag beträgt EURO 45,00 für teilnehmende Einzelpersonen und EURO 65,00 für teilnehmende Paare.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Erteilung der Teilnahmebestätigung in den Kurs. Der Teilnahmebeitrag wird für die Nutzung des Angebotes erhoben.
- (3) Der Teilnahmebeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.
- (4) Der Teilnahmebeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, mit Beginn des Kurses fällig. Beitragspflichtiger ist der Antragsteller.
- (5) Der Beitrag wird von der Stadt Moers als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn
 - (a) der Antragsteller Inhaber des "Moers-Pass" ist,
 - (b) der Beitrag eine unzumutbare Belastung darstellt und/oder die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Die Eltern bilden bei der Heranziehung zum Teilnahmebeitrag eine Bedarfsgemeinschaft. In den Fällen, in denen das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, wird nur dieser in die Betrachtung der Unzumutbarkeit einbezogen. Die Übernahme des Beitrags erfolgt durch Aushändigung eines Gutscheins für die Teilnahme an der Elternschule.
- (6) Die Verwaltung wird ermächtigt bei Bedarf eine Bonusregelung (Rückerstattung von Beiträgen unter bestimmten Voraussetzungen) einzuführen.

**§ 5
Rechte und Pflichten**

- (1) Nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet sind die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtliche gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (2) Sind die Eltern nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 09.12.2009 beschlossene **Satzung über die Einrichtung des Angebotes „Eltern stärken“ als Teil des Konzepts „Familienstadt Moers“** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 28.01.2010 -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 18.01.2010

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 01. Febr. 2010 bis zum 01. März 2010 von 10 Uhr bis 12 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 15. März 2010 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 13. Jan. 2010

Deichverband Orsoy
Paeßens, Deichgräf

Nach Erscheinen bitte ich um Übersendung eines Belegexemplars. Ihre Kostenrechnung erbitte ich an die obige Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Der Deichgräf
i.A.
Gehnen, Verbandskasse